

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der EVN Gruppe



Ausgabe März 2024

Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der EVN Gruppe. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken des Auftragnehmers (z.B. Auftragsbestätigung, Rechnung) auf die Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verwiesen wird.

- Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bestehen grundsätzlich nicht; sie sind nur dann wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.
- Liegt der Bestellung ein Angebot/Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zu Grunde, so gilt dieses/dieser als integrierter Bestandteil, soweit nicht in der Bestellung Abweichendes geregelt ist.
- Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Lieferungen verstehen sich frei Erfüllungsort, verpackt, versichert und abgeladen. Regieleistungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber erbracht werden, andernfalls werden solche Regieleistungen nicht entgeltet/vergütet. Sind im Leistungsverzeichnis/Angebot Regieleistungen in einer bestimmten Anzahl vorgesehen, so begründet dies keinen Anspruch des Auftragnehmers darauf, mit diesen Regieleistungen beauftragt zu werden. Hält der Auftragnehmer Änderungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges für erforderlich, hat er dies dem Auftraggeber ehestens in Form eines Nachtragsangebotes bekanntzugeben. Lieferungen oder Leistungen gemäß dem Nachtragsangebot dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber (Nachtragsbestellung) erbracht werden. Stunden-, Geräte- und Materialausweise sind dem Auftraggeber zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
- Anlieferungen/Abholungen erfolgen an Werktagen von Montag bis Donnerstag, von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr, sowie freitags von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Jede Anlieferung erfordert die Vorlage eines Lieferscheins, auf dem zumindest die Bestellnummer und eine identifizierbare Kontaktperson des Auftraggebers ersichtlich sein müssen. Die Anlieferungen sind im Einklang mit den im Vertrag definierten Verpackungseinheiten bzw. auf Europaletten vorzunehmen. Jede Lieferung an das Zentrallager (3131 Inzersdorf ob der Traisen, Karl-Ahrer Straße 1, Halle A4) muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Lieferzeitpunkt, in einem Zeitraum oder innerhalb von 2h, an die Adresse [materialwirtschaft@netz-noe.at](mailto:materialwirtschaft@netz-noe.at) oder die Telefonnummer +43 2236 201 24650 avisiert werden.
- Die Übernahme einer Lieferung/Leistung bedarf der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers, andernfalls treten sämtliche an die Übernahme geknüpften Rechtsfolgen nicht ein. Die Gefahr des, wenn auch zufälligen Untergangs der Lieferung/Leistung, geht erst nach vertragsgemäßer Übernahme der Lieferung/Leistung am vereinbarten Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Subunternehmer sowie alle Sub-Subunternehmer usw. und Lieferanten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes einhalten. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte dürfen nur jene Bereiche betreten, die ihnen vom Auftraggeber zugewiesen werden. Den Anordnungen der Bau- bzw. Montageaufsicht des Auftraggebers ist Folge zu leisten. Die Prüf- und Warnpflichten des Auftragnehmers werden dadurch nicht beschränkt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dass er hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung seinen gesetzlichen Kontrollverpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Kontrollpflichten vor Arbeitsaufnahme durch lückenlose Vorlage der entsprechenden Dokumente (z.B. Aufenthaltbewilligung, Beschäftigungsbewilligung) dem Auftraggeber

unaufgefordert nachzuweisen und den Auftraggeber und dessen Organe und Mitarbeiter für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden und/oder Haftungen vollständig schad- und klaglos zu halten.

- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Lieferungen/Leistungen dem vertraglich Vereinbarten, dem anerkannten Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Vorgaben entsprechen. Der Auftragnehmer sichert für die vertragsgemäße Lieferung/Leistung Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit zu. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden oder in der Bestellung Abweichendes geregelt ist. Der Nachweis der vertragsgemäßen mangelfreien Erfüllung obliegt stets dem Auftragnehmer. Der Gewährleistungsanspruch umfasst auch all jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist entstehen oder erstmals innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gilt für die gesamte Gewährleistungsfrist; dem Auftragnehmer obliegt also der Beweis, dass die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Aus- und Einbaukosten sowie Nebenkosten anfallen, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel in kürzester Zeit zu beheben oder nach Wahl des Auftraggebers die Lieferungen/Leistungen gegen neue Lieferungen/Leistungen auszutauschen. Die Entgegennahme der Lieferungen/Leistungen erfolgt seitens des Auftraggebers unter Vorbehalt und ohne Untersuchung der Lieferungen/Leistungen, die Überprüfung erfolgt spätestens bei Verwendung. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Auftraggebers gemäß der §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich abbedungen. Sofern der Auftragnehmer seinen gewährleistungsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Mangel von einem Dritten behoben werden muss, hat der Auftragnehmer die Kosten für diese Ersatzvornahme vollständig zu tragen, davon umfasst sind auch die Kosten einer allenfalls erforderlichen Neuausschreibung.
- Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch seine Handlungen oder seine Unterlassungen oder solche seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen im Zuge oder anlässlich der Lieferung oder Leistungserbringung verursacht werden, sowie für Schäden, die durch von ihm eingesetzten Materialien oder Teilen davon bewirkt werden. Der Auftragnehmer haftet auch für alle ihm vom Auftraggeber oder anderen Unternehmen zum Einbau oder zur Verwahrung übergebenen Materialien, Bauteile oder sonstigen Gegenstände. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zu beweisen, dass ihn oder sein Personal, seine Subunternehmer oder seine sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen kein Verschulden trifft. Dies gilt sowohl bei leichter als auch bei grober Fahrlässigkeit als auch bei Vorsatz. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hinsichtlich jedes Anspruches, den ein Arbeitnehmer oder Dritter auf Grund einer im Zuge der Leistungserbringung erfolgten Schädigung gegen den Auftraggeber erhebt, vollständig schad- und klaglos zu halten.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine dem Auftrag entsprechende Haftpflichtversicherung zumindest für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses abzuschließen, die alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertragsverhältnis ergebenden Haftungsrisiken abdeckt. In den Versicherungsschutz ist auch die Haftpflicht seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bedient.
- Rechnungen sind inkl. der dazugehörigen Lieferscheine und Aufmaßblätter in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden bzw. elektronisch in einer einzigen Datei zu übermitteln. Die „Anforderungen für elektronische Rechnungsübermittlung“ finden sich unter Downloads unter folgendem Link: <https://www.evn.at/EVN-Group/Uberblick/EVN-Beschaffung.aspx> und sind unbedingt einzuhalten. Die Rechnung muss den gesetzlichen, insbesondere den steuerrechtlichen Vorschriften sowie den vertraglichen Bestimmungen entsprechen;

insbesondere sind auf jeder Rechnung die UID-Nummer, der Steuersatz und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden vom Auftraggeber zurückgewiesen. Der Anspruch wird so lange nicht fällig, solange der Auftragnehmer keine den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechende Rechnung gelegt hat. Die Rechnungslegung ist erst nach vertragsgemäßer Übernahme der Lieferung/Leistung zulässig. Das Zahlungsziel wird ab dem Eingang der Rechnungen und aller zur Lieferung/Leistung gehörenden Dokumente an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse berechnet. Soweit nicht anders geregelt, ist auch bei Teillieferungen/Teilleistungen nur eine Gesamtrechnung nach vollständiger Vertragserfüllung zulässig. Zahlungen erfolgen nur einmal pro Woche jeweils am Mittwoch und umfassen ausschließlich die in der Vorwoche fällig gewordenen Rechnungen. Zahlungen, die unter Einhaltung dieses Zahlungsverlaufes erfolgen, gelten als rechtzeitig, um vereinbarte Skonti, Nachlässe usw. abziehen zu dürfen und lösen keine Verzugsfolgen infolge der Nichteinhaltung des Zahlungszieles aus. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % als vereinbart.

12 Zessionsmitteilungen müssen bei sonstiger Nichtberücksichtigung schriftlich (nicht per Fax oder E-Mail) an die Hauptbuchhaltung des Auftraggebers gerichtet werden; sie werden mit Ablauf des zweiten Werktages nach Einlangen beim Auftraggeber von diesem berücksichtigt. Der Auftragnehmer anerkennt, dass eine solche Bearbeitungsfrist angemessen ist. Im Falle einer Zession ist der Auftraggeber berechtigt, eine Bearbeitungs- und Evidenzhaltungsgebühr in Höhe von 1 % der abgetretenen Forderung, maximal aber EUR 5.000,00 zu verrechnen und einzubehalten.

13 Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers werden – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich abbedungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen sowie mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen gemäß § 189a UGB des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen und zur Verfügung gestellte Dokumente (z.B. Muster, Zeichnungen, Skizzen, elektronische Daten, Berechnungen), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten, angemessen zu schützen, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit derartige Dokumente und Informationen nicht ohnehin bereits nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich sind. Hinsichtlich personenbezogener Daten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere auch die DSGVO) einzuhalten und den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bestmöglich zu unterstützen. Sollte der Auftragnehmer nach Ansicht des Auftraggebers Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikel 28 DSGVO sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellten Vertrag über eine Auftragsverarbeitung abzuschließen und die darin enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Dokumente sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich nachweislich zu löschen/zu vernichten, soweit es keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gibt. Dem Auftragnehmer ist es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet, schützenswürdige Daten zu veröffentlichen oder den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen. Der Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass alle Informationen aus diesem Vertragsverhältnis bei Bedarf an Dritte (z.B. Planungsfirmen, Anlagenmitigentümer, Versicherungen, Sachverständigen, verbundene Unternehmen gemäß § 189a UGB) weitergegeben werden dürfen.

15 Der Auftragnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die EVN AG als börsennotiertes Unternehmen den kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung, den diese begleitenden Rechtsakten und dem Börsegesetz 2018) unterliegt. Gemäß § 119 Abs. 4 Börsegesetz 2018 hat die EVN AG sonstige für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten. Vor diesem Hintergrund bildet das Dokument „Auszug aus Konzernanweisung 10/12“, zu

finden unter Downloads unter folgendem Link: <https://www.evn.at/EVN-Group/Uberblick/EVN-Beschaffung.aspx>, einen Vertragsbestandteil, wenn die EVN AG Auftraggeber ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in dem Dokument „Auszug aus Konzernanweisung 10/12“ enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

16 Der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen gemäß § 189a UGB erhalten an allen Werken, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen, die übertragbaren, inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkten und ausschließlichen Nutzungsrechte. Die Rechteinräumung umfasst auch die Bearbeitung der Werke in jeder erdenklichen Art und Weise (z.B. in jeder Form und in jedem technischen Verfahren).

17 Gerät der Auftragnehmer mit der Durchführung der vertraglichen Lieferung/Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder auf vertragsmäßige Erbringung der geschuldeten Lieferung/Leistung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall zu erklären, dass die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht bzw. die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist geliefert wird. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne Teilleistungen jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Eignung, insbesondere die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers nach Vertragsabschluss wegfällt. Der Auftraggeber ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn es zu einer mehr als 50 %-igen Änderung bei den Eigentumsverhältnissen des Auftragnehmers bzw. einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“) kommt. Im Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber ausschließlich die vom Auftragnehmer bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen, soweit diese für den Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Vertragszweck weiterhin verwendbar bzw. verwertbar sind, angemessen abzugelten. Keinesfalls schuldet der Auftraggeber mehr als das anteilige Entgelt. Nachteilsabgeltungen oder gleichwertige Ansprüche sind nicht statthaft und werden vom Auftraggeber nicht geleistet.

18 Die Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte.

19 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen gemäß § 189a UGB oder die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu übertragen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder Subunternehmer mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. Im Einzelfall kann eine solche Übertragung mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig sein.

20 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu belangen. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss aller kollisionsrechtlicher Normen als vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

21 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der EVN Gruppe ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wahren wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.